## Satzung der Elternvertretung der Kreismusikschule Märkisch-Oderland

## § 1 Aufgaben

- (1) Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Schülerinnen und Schüler der Musikschule und ihrer Eltern und versteht sich als Kontaktorgan zwischen Elternschaft und Musikschule. Sie behandelt Hinweise, Anregungen, Wünsche und setzt sich für die Aufgaben und Ziele der Musikschule ein und trägt zur Verbesserung der Schulverhältnisse bei.
- (2) Die Arbeit der Elternvertretung berührt nicht die Rechte und Aufgaben der Lehrkräfte, des Schulleiters und des Schulträgers.

## § 2 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Elternvertretung sind gewählte Vertreter der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Musikschule und die volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler.
- (2) Die Elternvertretung wählt aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder einen Vorsitzenden, sowie einen Stellvertreter.
- (3) Die Tätigkeit in der Elternvertretung ist ehrenamtlich.

## § 3 Wahl und Wählbarkeit

- (1) Die Elternvertretung wird nach einer zweijährigen Wahlperiode jeweils innerhalb von vier Monaten nach Schuljahresbeginn in einem Gesamtelternabend gewählt.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten, sowie die volljährigen Musikschüler. Für jeden Schüler kann eine Stimme abgegeben werden. Stimmübertragung ist nicht möglich.
- (3) Wählbar sind die Erziehungsberechtigten der Musikschülerinnen und der Musikschüler, sowie die volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler der Musikschule.
- (4) Zur Teilnahme am Gesamtelternabend sind alle Erziehungsberechtigten und volljährigen Musikschüler aufgefordert, um eine demokratische Wahl der Elternvertretungsmitglieder zu gewährleisten. Die Wahl der Kandidaten erfolgt in Einzelabstimmung.
- (5) Die Elternvertretung besteht aus fünf bis zehn gewählten Mitgliedern.

(6) Bis zur Wahl der neuen Elternvertretung führt die bisherige Elternvertretung die Geschäfte weiter.

## § 4 Sitzungen und Abstimmungen

- (1) Die Elternvertretung wird von dem Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, zu einer Sitzung einberufen. Die Einladung muss den Vertretern mindestens 20 Tage vor dem angekündigten Termin zugehen.
- (2) Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Elternvertretung binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn dies der Schulleiter oder 50 % der Elternvertretungsmitglieder unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
- (3) Die Elternvertretung entscheidet bei internen Abstimmungen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Stimmabgabe kann im Verhinderungsfall auch schriftlich erfolgen. Stimmübertragung ist nicht möglich. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden der Elternvertretung doppelt.
- (4) Der Rechtsträger der Musikschule ist berechtigt, an den Sitzungen der Elternvertretung teilzunehmen.
- (5) Von jeder Elternversammlung und jeder Elternvertretungssitzung wird bei wichtigen Entscheidungen ein Protokoll erstellt, welches der Schulleitung und jedem Elternvertretungsmitglied zugeht.

#### § 5 Informationen

- (1) Die Träger, die Leitung der Musikschule und die Elternvertretung informieren sich gegenseitig über alle wesentlichen Fragen im politischen Umfeld der Musikschule, der musikalischen Ausbildung und der pädagogischen Arbeit, der Schulorganisation und der Entgeltordnung.
- (2) Die Elternvertretung ist vor der Festsetzung der Entgelte, Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Schüler in die Musikschule, sowie vor der Einführung neuer Unterrichts- und Kursangeboten zu hören. Entscheidungen sollten im Einvernehmen zwischen Schulleitung und Elternvertretung getroffen werden.

## § 7 Änderungen der Satzung

- (1) Diese Satzung behält nach Inkrafttreten solange ihre Gültigkeit, bis sie von der Elternvertretung oder auf Beschluss der Elternversammlung geändert wird.
- (2) Wird diese Satzung von der Elternvertretung zum Zwecke der besseren Wahrnehmung ihrer Aufgaben geändert, so ist die Elternversammlung hierüber in der nächsten, auf den Termin der Änderungen folgenden Sitzung zu informieren.

# § 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 12. Oktober 2015 in Kraft.